



Fachbereich WD 3

Zur Verfassungsmäßigkeit eines bundesweiten Verbots privaten Feuerwerks in der Silvesternacht

Zur Verfassungsmäßigkeit eines bundesweiten Verbots privaten Feuerwerks in der Silvesternacht

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 004/26
Abschluss der Arbeit: 13. Februar 2026 (zugleich letzter Abruf der Internetquellen)
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Aktuelle Rechtslage	5
3.	Verfassungsmäßigkeit eines bundesweiten Verbots privaten Feuerwerks in der Silvesternacht	6
3.1.	Gesetzgebungskompetenz des Bundes	6
3.1.1.	Art. 73 Abs. 1 Nr. 12 GG	6
3.1.2.	Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 Var. 2 GG	7
3.2.	Materielle Verfassungsmäßigkeit	8
3.2.1.	Verkaufsverbot	8
3.2.1.1.	Art. 12 Abs. 1 GG	8
3.2.1.1.1.	Eingriff in den Schutzbereich	8
3.2.1.1.2.	Rechtfertigung	9
3.2.1.2.	Art. 14 Abs. 1 GG	14
3.2.1.2.1.	Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb	14
3.2.1.2.2.	Eingriff in das Eigentum an Feuerwerkskörpern	16
3.2.2.	Abbrennverbot	17
3.2.2.1.	Eingriff in Art. 2 Abs. 1 GG	17
3.2.2.2.	Rechtfertigung	18
4.	Fazit	20

1. Einleitung

Mit dem alljährlichen Silvesterfeuerwerk werden in Deutschland das alte Jahr verabschiedet und das neue Jahr begrüßt. Der ursprünglichen Bedeutung nach sollten mit Lärm und Feuer „böse Geister“ vertrieben werden.¹ Das Silvesterfeuerwerk wird als etablierte gesellschaftliche Tradition und besonderer Teil der Festkultur in Deutschland angesehen.²

Bekanntermaßen kommt es der Silvesternacht durch den privaten Gebrauch von Feuerwerk regelmäßig zu Personen- und Sachschäden in nicht unerheblichen Ausmaßen.³ Dabei werden auch häufig gezielte Angriffe auf Einsatzkräfte der Polizei und der Feuerwehr mittels Feuerwerkskörper verzeichnet.⁴ Kritisiert werden daneben die negativen Auswirkungen auf die Umwelt durch eine hohe Feinstaubbelastung⁵ und auch die Gefährdung des Tierwohls.⁶ Letztendlich wird durch das Silvesterfeuerwerk eine nicht unerhebliche Menge Müll verursacht, insbesondere Reste von Feuerwerkskörpern mit Chemikalien, Verpackungen, Flaschen und Scherben auf den Straßen und Gehwegen.⁷ Verschiedene internationale Studien befassen sich mit den entsprechenden Auswirkungen der Nutzung von Feuerwerkskörpern.⁸

-
- 1 Bundesverband für Pyrotechnik und Kunstfeuerwerk e.V. (BVPK), Silvesterfeuerwerk, [Positionspapier](#) aus dem Jahr 2025, S. 13.
 - 2 Vgl. insb. BVPK, Silvesterfeuerwerk, [Positionspapier](#) aus dem Jahr 2025, S. 1, 12 f.
 - 3 Vgl. insb. Umweltbundesamt (UBA), Silvesterfeuerwerk: Einfluss auf Mensch und Umwelt, [Hintergrundpapier](#) vom Dezember 2023, S. 6; Deutsche Krankenhausgesellschaft, Krankenhäuser sind in der Silvesternacht stark belastet, [Pressemitteilung](#) vom 05.12.2025; Bilanz der Silvesternacht: Zahlreiche Angriffe auf Einsatzkräfte – zwei 18-Jährige sterben bei Pyro-Unfall in Bielefeld, [Tagesspiegel](#) vom 01.01.2026; Fandrey/Schwenck, Silvester-Bilanz: Drei Tote bei Bränden, 42-Jähriger verliert durch Feuerwerks-Explosion drei Finger, landesweit hunderte Polizeieinsätze, [SWR-Beitrag](#) vom 03.01.2026; Gesamtverband der Versicherer, Versicherer rechnen mit 1.000 Fahrzeugbränden zu Silvester, [Online-Beitrag](#) vom 27.12.2024.
 - 4 Polizei Berlin, Bilanz der polizeilichen Maßnahmen zum Jahreswechsel 2025/2026, [Polizeimeldung](#) vom 01.01.2026; Petersen, Etliche Angriffe auf Einsatzkräfte in der Silvesternacht: Eva Högl kündigt Null Toleranz an, [BremenNews](#) vom 01.01.2026; Hasselmann, 33 verletzte Einsatzkräfte, 103 Festnahmen: Berliner Feuerwehr und Polizei schockiert von „massiven Angriffen“ in der Silvesternacht, [Tagesspiegel](#) vom 01.01.2023.
 - 5 UBA, Silvesterfeuerwerk: Einfluss auf Mensch und Umwelt, [Hintergrundpapier](#) vom Dezember 2023, S. 8; Schaff, Silvester-Feuerwerk - So hoch war die Feinstaub-Belastung an Neujahr, [ÄrzteZeitung Online-Beitrag](#) vom 02.01.2025.
 - 6 Rümmler, Feuerwerke – Eine Belastung für Natur und Umwelt, [NABU-Standpunkt](#) zum Einsatz von Ganzjahres-/Sommer- und Silvesterfeuerwerken vom November 2023; Ökotest/dpa, Silvester-Feuerwerk: Für Tiere endet der Jahreswechsel oft tödlich, [Online-Beitrag](#) vom 30.12.2025; Kubon, Mitgefühl statt Feuerwerk: Wildtiere leiden unter der Silvester-Böllerei, [PeTA Online-Beitrag](#) vom 30.12.2022.
 - 7 UBA, Silvesterfeuerwerk: Einfluss auf Mensch und Umwelt, [Hintergrundpapier](#) vom Dezember 2023, S. 14.
 - 8 Für einen Überblick dazu vgl. Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Feuerwerkskörper – Aktuelle Publikationen zu gesamtgesellschaftlichen Auswirkungen, Dokumentation vom 12.02.2026, WD 8 - 3000 - 007/26.

Daher werden immer wieder Debatten über ein mögliches Verbot des privaten Gebrauchs von Feuerwerk in der Silvesternacht geführt.

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages wurden vor diesem Hintergrund gebeten zu prüfen, ob ein bundesweites Verbot für privates Feuerwerk in der Silvesternacht verfassungsgemäß wäre. In dieser Arbeit soll zunächst kurz die aktuelle Rechtslage dargestellt und sodann untersucht werden, in welche verfassungsrechtlich geschützten Positionen ein Verbot privaten Feuerwerks in der Silvesternacht eingreifen könnte und ob diese Eingriffe verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein könnten.

2. Aktuelle Rechtslage

Der Umgang mit Feuerwerkskörpern ist seit den 1970er Jahren bundesrechtlich im Sprengstoffgesetz (SprengG)⁹ und in der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengV)¹⁰ geregelt.¹¹ Gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 1 SprengG werden Feuerwerkskörper nach Grad der Gefährlichkeit in die Kategorien F1 bis F4 eingeteilt. **Ohne Einschränkung erlaubt** ist demnach nur die Verwendung von Feuerwerk der **Kategorie F1**. Das sind Feuerwerkskörper, von denen eine sehr geringe Gefahr ausgeht, die einen vernachlässigbaren Lärmpegel besitzen und zur Verwendung in geschlossenen Bereichen vorgesehen sind, einschließlich Feuerwerkskörpern, die zur Verwendung innerhalb von Wohngebäuden vorgesehen sind. Darunter fallen unter anderem Wunderkerzen und Tischfeuerwerk.

Die Verwendung von Feuerwerk der **Kategorie F2** ist gemäß § 22 Abs. 1 SprengV **grundsätzlich verboten**. Das sind Feuerwerkskörper, von denen eine geringe Gefahr ausgeht, die einen geringen Lärmpegel besitzen und zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind. Hierzu gehören beispielsweise Raketen, Batterien und Böller. Diese dürfen gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SprengV lediglich in der Zeit vom **29. bis 31. Dezember** an Verbraucher überlassen und gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 SprengV ausschließlich am **31. Dezember und 1. Januar** von Personen ab 18 Jahren abgebrannt werden. Im Übrigen bedürfen der Erwerb und das Abbrennen einer entsprechenden Erlaubnis, eines Befähigungsscheins oder einer allgemein geltenden Ausnahmebewilligung.

Feuerwerkskörper der **Kategorie F3 und F4 dürfen generell nicht an Verbraucher überlassen** werden, sondern ausschließlich an Personen, die auf Grund einer entsprechenden Erlaubnis nach § 7 oder § 27 SprengG oder eines entsprechenden Befähigungsscheines nach § 20 SprengG oder auf Grund einer Bescheinigung nach § 22 Abs. 1a Satz 1 SprengG zum Erwerb berechtigt sind

9 Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe ([Sprengstoffgesetz](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.01.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 3).

10 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz ([1. SprengV](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 20.12.2021 (BGBl. I S. 5238).

11 Vgl. zur aktuellen Rechtslage auch Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Verwendung von Feuerwerkskörpern – Rechtlicher Rahmen, Kurzinformation vom 05.11.2021, [WD 3 - 3000 - 183/21](#); Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Gesetzliche Regelungen zum Verkauf und Gebrauch von Feuerwerkskörpern, Sachstand vom 18.01.2018, [WD 3 - 3000 - 016/18](#).

und mit diesen Gegenständen umgehen dürfen, § 22 Abs. 2 SprengV. Von diesen Feuerwerkskörpern geht eine mittlere (F3) bis große (F4) Gefahr aus.

In räumlicher Hinsicht ist gemäß § 23 Abs. 1 SprengV das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der unmittelbaren Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden generell verboten. Die zuständigen Behörden können zudem gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 SprengV per Verwaltungsakt auch am 31. Dezember und 1. Januar Verbote aussprechen, etwa für die Verwendung von Feuerwerkskörpern, die ausschließlich Knallwirkung haben, in dicht besiedelten Gebieten.

3. Verfassungsmäßigkeit eines bundesweiten Verbots privaten Feuerwerks in der Silvesternacht

Mangels eines konkreten zu untersuchenden Regelungsentwurfs wird in den folgenden Ausführungen ausgehend von der zuvor dargestellten Rechtslage ein bundesweites Verbot privaten Feuerwerks in der Silvesternacht verstanden als eine bundesrechtliche Regelung, die den Verkauf von Feuerwerkskörpern ab Kategorie F2 an Verbraucher auch¹² in der Zeit vom 29. Dezember bis 31. Dezember sowie das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ab Kategorie F2 durch Verbraucher auch¹³ am 31. Dezember und 1. Januar verbietet. Ausgenommen davon wären Feuerwerkskörper der Kategorie F1 sowie gewerbliche Veranstalter von Feuerwerk und Personen, die im Besitz einer entsprechenden Berechtigung sind.

Die verfassungsrechtliche Untersuchung soll sich dabei auf eine **abstrakte und summarische Prüfung** und Einordnung der jeweils betroffenen verfassungsrechtlichen Positionen beschränken.

3.1. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Um ein bundesweites Verbot privaten Feuerwerks einzuführen, müsste zunächst dem Bund eine entsprechende Gesetzgebungskompetenz zustehen.

3.1.1. Art. 73 Abs. 1 Nr. 12 GG

Eine Sachgesetzgebungskompetenz des Bundes könnte sich aus Art. 73 Abs. 1 Nr. 12 Grundgesetz (GG)¹⁴ ergeben. Danach hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebung über das **Waffen- und Sprengstoffrecht**. Der Begriff des Sprengstoffs ist weit zu verstehen und erfasst alle explosionsfä-

12 „Auch“, weil gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SprengV die Überlassung an Verbraucher grundsätzlich verboten und nur vom 29. Dezember bis 31. Dezember erlaubt ist, vgl. oben Ziffer 2.

13 „Auch“, weil gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 SprengV das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie F2 durch Personen ab 18 Jahren, die nicht im Besitz einer Berechtigung entsprechend Satz 1 sind, grundsätzlich verboten und nur am 31. Dezember und 1. Januar erlaubt ist, vgl. oben Ziffer 2.

14 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ([Grundgesetz](#)) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.03.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94).

higen und explosionsgefährlichen Stoffe.¹⁵ Inhaltlich umfasst der Kompetenztitel dabei sämtliche regelungsrelevanten Fragen des Umgangs mit Sprengstoffen. Darunter fallen die Herstellung und Einfuhr, der Warenverkehr und Transport, das Recht der Wirtschaft und der Arbeit sowie die Modalitäten der Benutzung.¹⁶

Feuerwerkskörper der Kategorie F2 sind grundsätzlich explosionsfähig und explosionsgefährlich und dürften daher als Sprengstoff im Sinne von Art. 73 Abs. 1 Nr. 12 GG einzuordnen sein. Da der Kompetenztitel auch **wirtschaftliche Aspekte** und die **Modalitäten der Benutzung** abdeckt, dürften auch Regelungen über Verkaufs- und Abbrennverbote hierauf gestützt werden können. Zwar wurde das SprengG seinerzeit noch nicht auf Art. 73 Abs. 1 Nr. 12 GG gestützt, da der Kompetenztitel in dieser Form erst seit der Föderalismusreform im Jahr 2006 besteht. Das Waffen- und Sprengstoffrecht war bis dahin gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 4a GG a.F. Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung.¹⁷ Seitdem wurden jedoch Gesetzesänderungen des SprengG auf Art. 73 Abs. 1 Nr. 12 GG gestützt.¹⁸

Dem Bund dürfte somit gemäß Art. 73 Abs. 1 Nr. 12 GG die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz auch für ein gänzlich Verbot privaten Feuerwerks zustehen.

3.1.2. Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 Var. 2 GG

Daneben könnte dem Bund auch eine Gesetzgebungskompetenz im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 Var. 2 GG für die **Luftreinhaltung** zustehen. Der Begriff der Luftreinhaltung meint den Schutz von Mensch und Umwelt vor Verunreinigungen der Luft, die – wie auch nach der einfachgesetzlichen Legaldefinition in § 3 Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹⁹ – als **Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft**, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe, zu definieren sind.²⁰ Der Schutzzumfang ist auch hier weit zu verstehen und umfasst sowohl die **Gefahrenabwehr** als auch die **Gefahrenvorsorge**.²¹

15 Heintzen, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Auflage 2024, Art. 73 Rn. 129; Seiler, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 64. Ed. 15.11.2025, Art. 73 Rn. 56.

16 Broemel, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 8. Auflage 2025, Art. 73 Rn. 53; Heintzen, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Auflage 2024, Art. 73 Rn. 129.

17 Seiler, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 64. Ed. 15.11.2025, Art. 73 Rn. 54.

18 Vgl. zuletzt Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur effektiveren Ahndung und Bekämpfung von Straftaten im Zusammenhang mit explosionsgefährlichen Stoffen, [BT-Drs. 21/1933](#) vom 01.10.2025, S. 14.

19 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge ([Bundes-Immissionsschutzgesetz](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348).

20 Oeter/Münkler, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Auflage 2024, Art. 74 Rn. 166.

21 Oeter/Münkler, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Auflage 2024, Art. 74 Rn. 166.

Durch das Abbrennen von Feuerwerk werden Schadstoffe, insbesondere Feinstaub, freigesetzt und die Luft entsprechend belastet,²² mithin wird ihre natürliche Zusammensetzung verändert. Soweit also ein Verbot des Abbrennens von Feuerwerk mit dem Schutz von Mensch und Umwelt vor Verunreinigungen der Luft begründet würde, könnte dies auch als Maßnahme der Gefahrenvorsorge im Rahmen der Luftreinhaltung unter den Kompetenztitel nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 Var. 2 GG fallen.

3.2. Materielle Verfassungsmäßigkeit

Ein bundesweites Verbot privaten Feuerwerks könnte je nach konkreter Ausgestaltung in verschiedene grundrechtlich geschützte Rechtspositionen eingreifen. Im Folgenden wird für die Beurteilung der materiellen Verfassungsmäßigkeit zwischen einem Verbot des **Verkaufs** von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 **an Verbraucher** und einem Verbot des **Abbrennens** solcher Feuerwerkskörper **durch Verbraucher** differenziert, da insofern jeweils verschiedene Adressaten betroffen sein könnten.

3.2.1. Verkaufsverbot

Ein Verbot des Verkaufs von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 könnte in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen der **Hersteller und Verkäufer** gemäß Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 14 Abs. 1 GG eingreifen.

3.2.1.1. Art. 12 Abs. 1 GG

Fraglich ist, ob ein Verkaufsverbot die gemäß Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsfreiheit der Hersteller und Verkäufer von Feuerwerkskörpern verletzen würde. Das wäre der Fall, wenn ein Eingriff in den Schutzbereich vorliegt, der verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist.

3.2.1.1.1. Eingriff in den Schutzbereich

Art. 12 Abs. 1 GG gewährt das Recht der **Berufswahl** und der **Berufsausübung**. Auf das Grundrecht der Berufsfreiheit können sich auch juristische Personen des Privatrechts berufen.²³ Der Begriff des Berufs wird grundsätzlich weit ausgelegt und erfasst jede **auf Dauer angelegte Tätigkeit**, die **zur Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage** dient.²⁴ Geschützt wird die gesamte berufliche Tätigkeit, insbesondere auch die Freiheit zum Abschluss von berufsbezogenen Verträgen (**Privatautonomie** im beruflichen Bereich) sowie das Recht, Art und Qualität der angebotenen Güter und Dienstleistungen selbst festzulegen.²⁵ Das Herstellen und das Verkaufen von Feuerwerkskörpern dürfte als berufliche Tätigkeit in den Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG fallen, sofern dies auf Dauer angelegt ist und zur Schaffung oder Erhaltung einer Lebensgrundlage dient.

22 UBA, Silvesterfeuerwerk: Einfluss auf Mensch und Umwelt, [Hintergrundpapier](#) vom Dezember 2023, S. 6.

23 Ruffert, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 64. Ed. 15.09.2025, Art. 12 Rn. 37.

24 Manssen, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Auflage 2024, Art. 12 Rn. 37, 38.

25 Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 18. Aufl. 2024, Art. 12 Rn. 11, 12.

Ebenso dürfte die Entscheidungsfreiheit, mit wem Verträge geschlossen werden, mithin an wen Feuerwerkskörper verkauft werden sollen, vom Schutzbereich erfasst sein.

Ein **Eingriff** in die Berufsfreiheit ist jedes staatliche Handeln, das dem Einzelnen ein Verhalten, das in den Schutzbereich eines Grundrechts fällt, ganz oder teilweise unmöglich macht.²⁶ Das ist im Fall der Berufsfreiheit anzunehmen, wenn die berufliche Betätigung unmittelbar unterbunden oder beschränkt wird.²⁷ Ein Verkaufsverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 an Verbraucher in der Zeit vom 29. Dezember bis 31. Dezember dürfte demnach die **berufliche Betätigung der Verkäufer unmittelbar beschränken**. Denn sie wären in diesem Zeitraum in der Entscheidung, an wen sie entsprechende Feuerwerkskörper überlassen, nicht frei. Der genannte Zeitraum ist der einzige, in dem bisher der Verkauf an Verbraucher zulässig ist. Außerhalb dessen ist der Verkauf nur an Inhaber einer entsprechenden Berechtigung möglich. Insofern würde ein entsprechendes Verbot von vornherein eine konkrete Gruppe potentieller Kunden ausschließen. Hingegen dürften die **Hersteller** von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 durch ein entsprechendes Verkaufsverbot an Verbraucher nicht unmittelbar in ihrer beruflichen Betätigung beschränkt sein, sofern anzunehmen ist, dass sie zunächst an Einzelhändler verkaufen, die wiederum (erst) die Feuerwerkskörper im Einzelhandel an den Verbraucher überlassen. Denn der Kundenkreis der Hersteller würde hierdurch nicht grundsätzlich eingegrenzt. Allerdings können auch solche, die berufliche Betätigung nur **mittelbar beeinträchtigende Regelungen** einen Eingriff darstellen. Erforderlich ist insofern, dass eine staatliche Maßnahme eine **objektiv berufsregelnde Tendenz** aufweist, also in einem engen Zusammenhang mit der Ausübung eines Berufes steht.²⁸ Der Ausschluss von Verbrauchern beim Verkauf von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 dürfte dazu führen, dass Einzelhändler künftig – wenn überhaupt noch – deutlich geringere Mengen von den jeweiligen Herstellern beziehen würden. Aufgrund dieser ausbleibenden Nachfrage müssten die Hersteller ihre Produktion entsprechend neu ausrichten, was voraussichtlich zu Beeinträchtigungen des Umsatzes führen könnte. Der Weiterverkauf von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 dürfte daher in einem engen Zusammenhang mit der beruflichen Betätigung der Hersteller liegen. Ein Verkaufsverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 an Verbraucher in der Zeit vom 29. Dezember bis 31. Dezember dürfte somit eine objektiv berufsregelnde Tendenz aufweisen.

Ein Eingriff in die Berufsfreiheit der Verkäufer und Hersteller dürfte folglich anzunehmen sein.

3.2.1.1.2. Rechtfertigung

Der Eingriff könnte jedoch gerechtfertigt sein. Die Berufsfreiheit ist nicht schrankenlos gewährleistet. Sie kann gemäß Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Eine staatliche Maßnahme ist wiederum nur dann mit Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar, wenn sie durch **ausreichende Gründe des Gemeinwohls** gerechtfertigt ist und wenn sie dem **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** entspricht, wenn also das gewählte Mittel zur Erreichung des verfolgten Zwecks (legitimer Zweck) geeignet und erforderlich ist sowie bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden

26 Ruffert, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 64. Ed. 15.09.2025, Art. 12 Rn. 50.

27 Manssen, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Auflage 2024, Art. 12 Rn. 74.

28 Wollenschläger, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 4. Auflage 2023, Art. 12 Rn. 65.

Gründe die Grenze der Zumutbarkeit (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne) noch gewahrt ist.²⁹ Für die verfassungsrechtliche Rechtfertigung von Eingriffen in die Berufsfreiheit ist vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die sogenannte **Drei-Stufen-Theorie** entwickelt worden, wonach hinsichtlich der Eingriffsintensität und den damit verbundenen Anforderungen an ihre Rechtfertigung zwischen **Berufsausübungsregelungen** (1. Stufe), **subjektiven Berufswahlregelungen** (2. Stufe) und **objektiven Berufszulassungsbeschränkungen** (3. Stufe) differenziert wird.³⁰

Ein Verkaufsverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 an Verbraucher dürfte als Berufsausübungsregelung einzuordnen sein, da der Zugang zu einem Beruf (das „Ob“) an sich hierdurch nicht berührt, sondern lediglich die Art und Weise der Ausübung (das „Wie“) geregelt würde. Fraglich ist, ob so ein Verkaufsverbot durch ausreichende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt sein und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen könnte.

Ein Verkaufsverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 an Verbraucher könnte grundsätzlich mehreren Zwecken dienen. Insbesondere könnten dabei der **Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit** (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG), der **Schutz privaten Eigentums** (Art. 14 Abs. 1 GG) sowie der **Umweltschutz** und **Tierschutz** (Art. 20a GG) in Betracht kommen. Wie bereits eingangs erläutert, kann es durch die Verwendung von Feuerwerkskörpern durch Verbraucher zu nicht unerheblichen Personen- und Sachschäden sowie Beeinträchtigungen der Umwelt kommen.³¹ Sofern ein entsprechendes Verkaufsverbot auf solche Erwägungen gestützt würde, dürfte es sich hierbei um **legitime Zwecke** handeln.

Das entsprechende Verkaufsverbot müsste zur Erreichung der genannten Zwecke **geeignet** sein. Ein Eingriff in die Berufsfreiheit ist nur dann gerechtfertigt, wenn die Maßnahme geeignet ist, einen verfolgten öffentlichen Zweck zumindest zu fördern.³² Grundsätzlich verfügt der Gesetzgeber bei Berufsausübungsregeln über einen **weiten Beurteilungs- und Gestaltungsspielraum**.³³ Die verfassungsrechtliche Überprüfung beschränkt sich insoweit darauf, ob der Gesetzgeber eine **sachgerechte und vertretbare Prognoseentscheidung** gefällt hat.³⁴ Ein Verkaufsverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 an Verbraucher dürfte dazu führen, dass weniger Feuerwerkskörper dieser Art in der Silvesternacht abgebrannt werden. In der Folge könnte davon ausgegangen werden, dass damit weniger Personen- und Sachschäden sowie Umweltbelastungen entstehen. Studien zeigen, dass ein Verbot privaten Feuerwerks an Silvester zu einer deutlichen Reduzierung von

29 BVerfG, Beschluss vom 22.05.1996 – 1 BvR 744/88, 1 BvR 60/89, 1 BvR 1519/91, Rn. 84.

30 BVerfG, Urteil vom 11.06.1958 – 1 BvR 596/56 (Apotheken-Urteil).

31 Vgl. Ausführungen unter Ziffer 1.; auch der Verband der pyrotechnischen Industrie (VPI) erkennt grundsätzlich an, dass Feuerwerk CO₂, Feinstaub und Müll produziert, stuft die entsprechenden Umweltbelastungen jedoch wesentlich geringer ein, vgl. VPI, Feuerwerk – Fakten, Fiktionen, Vergleiche, [VPI-Broschüre](#) aus dem Jahr 2025, S. 1, 8; vgl. auch BVPK, Fakten über Feuerwerk, [Kurzinformation](#) vom November 2021, S. 2.

32 Manssen, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Auflage 2024, Art. 12 Rn. 132.

33 Ruffert, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 64. Ed. 15.09.2025, Art. 12 Rn. 87.

34 Ruffert, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 64. Ed. 15.09.2025, Art. 12 Rn. 89.

Personenschäden führen könnte.³⁵ Ein entsprechendes Verkaufsverbot dürfte sich damit grundsätzlich auf eine sachgerechte und vertretbare Prognoseentscheidung des Gesetzgebers stützen lassen. Ein Verkaufsverbot könnte so zumindest teilweise die Erreichung der genannten legitimen Zwecke fördern und dürfte folglich ein geeignetes Mittel darstellen.

Weiterhin müsste ein Verkaufsverbot **erforderlich** sein, um den erstrebten Zweck zu erreichen. Der Zweck dürfte demnach nicht durch ein anderes, **weniger stark belastendes Mittel** erreicht werden können, wobei auch insoweit dem Gesetzgeber ein **Gestaltungs- und Beurteilungsspielraum** zusteht.³⁶ Zunächst dürfte es nicht gleichermaßen geeignet erscheinen, lediglich ein Verbot des Abbrennens von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 durch Verbraucher vorzusehen, den Verkauf aber weiterhin zu gestatten. Denn sobald Feuerwerkskörper an Verbraucher überlassen worden sind, dürfte es praktisch unmöglich sein, das Abbrennen zu kontrollieren. Nichts anderes dürfte anzunehmen sein, wenn der Verkauf in zeitlicher Hinsicht sowie regional eingeschränkt würde, da sich insofern die Nachfrage nur weiter konzentrieren, aber nicht reduzieren würde und nach Überlassung an den Verbraucher auch nicht kontrollierbar sein dürfte, wo letztendlich die Feuerwerkskörper abgebrannt würden. In personeller Hinsicht dürfte es auch kein milderes Mittel geben, als den Verkauf an Verbraucher generell zu verbieten. Denn der Verkauf an Personen, die eine entsprechende Berechtigung gemäß SprengG/SprengV nachweisen können, könnte weiterhin zulässig sein. In Bezug auf die Produktion von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 könnte als milderes Mittel erwogen werden, auf strengere Vorschriften im Hinblick auf die Verwendung schadstoffärmerer und nachhaltigerer (etwa biologisch abbaubarer) Bestandteile und Inhaltsstoffe zu setzen.³⁷ Des Weiteren könnten strengere Grenzwerte hinsichtlich der zulässigen Lautstärke festgelegt werden. Fraglich ist, ob auch die Verletzungsgefahr reduziert werden könnte, indem Feuerwerkskörper der Kategorie F2 weniger „brandgefährlich“ konstruiert würden. Jedoch kann an dieser Stelle nicht abschließend beurteilt werden, ob entsprechende Feuerwerkskörper mit diesen Einschränkungen pyrotechnisch überhaupt „funktionieren“ und die gewünschten Effekte erzielen können oder ob sie dann letztendlich nicht eher der Kategorie F1 zuzuordnen wären. Darüber hinaus dürften jedoch keine milderen, aber gleich geeignete Mittel ersichtlich sein. Im Rahmen des dem Gesetzgeber zustehenden Gestaltungs- und Beurteilungsspielraums kann somit grundsätzlich angenommen werden, dass ein entsprechendes Verkaufsverbot zur Erreichung der genannten legitimen Zwecke erforderlich sein dürfte.

Schließlich müsste ein Verkaufsverbot **verhältnismäßig im engeren Sinne** sein. Das wäre der Fall, wenn der Grundrechtseingriff **nicht außer Verhältnis** für den für die Allgemeinheit ange-

35 Vgl. insbesondere Gabel-Pfisterer et. al., Pandemiebedingtes Verkaufsverbot von Feuerwerkskörpern in Deutschland führt zu einer deutlichen Abnahme der Augenverletzungen, [Die Ophthalmologie](#) 12/2022, S. 1257; Diederich et. al., Pyroverbot Silvester 2020 & 2021 – Analyse von feuerwerksbedingten Verletzungen der letzten 12 Jahre, [Laryngorhinootologie](#) 2023, S. 675; Demmer et. al., Verbot von Feuerwerkskörpern reduziert schwere Handverletzungen an Silvester: Eine deutschlandweite Multicenter-Studie des Pyrotechnikverbots im Rahmen der Covid-19-Maßnahmen, [Handchir Mikrochir Plast Chir](#) 2024, S. 308.

36 Ruffert, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 64. Ed. 15.09.2025, Art. 12 Rn. 90.

37 Nach Auffassung des UBA gebe es zumindest aktuell kein „ökologisches“ Feuerwerk, vgl. UBA, Silvesterfeuerwerk: Einfluss auf Mensch und Umwelt, [Hintergrundpapier](#) vom Dezember 2023, S. 14; Laut VPI würden Feuerwerkskörper bereits vielfach plastikreduziert und vermehrt mit recyclebaren Materialien produziert, vgl. VPI, Feuerwerk – Fakten, Fiktionen, Vergleiche, [VPI-Broschüre](#) aus dem Jahr 2025, S. 14.

strebt den Nutzen steht.³⁸ Hierzu ist eine **Güterabwägung** der widerstreitenden Interessen vorzunehmen: Je empfindlicher die Berufsausübenden in ihrer Berufsfreiheit beeinträchtigt werden, desto stärker müssen die Interessen des Gemeinwohls sein, denen diese Regelung zu dienen bestimmt ist.³⁹ Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass ein Verkaufsverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 an Verbraucher lediglich eine Berufsausübungsregelung darstellen dürfte. Berufsausübungsregeln haben die geringste Eingriffsintensität und sind daher bereits zulässig, wenn sie **aufgrund vernünftiger Allgemeinwohlerwägungen zweckmäßig** erscheinen.⁴⁰

Für die Hersteller streitet der Umstand, dass das Silvestergeschäft mit dem Verkauf von Feuerwerk einen besonders hohen Anteil des Jahresumsatzes ausmachen dürfte.⁴¹ Bei den Verkäufern im Einzelhandel dürfte der Anteil zwar weniger hoch sein, dennoch dürfte der Verkauf von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 an Verbraucher von gewisser Relevanz sein. Diesen **wirtschaftlichen Interessen** stehen der Gesundheitsschutz der Bevölkerung, der Umweltschutz, der Tierschutz und der Schutz von Eigentum vor Sachbeschädigungen gegenüber:

- Gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG hat jeder das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Das **Recht auf körperliche Unversehrtheit** schützt dabei die Integrität des menschlichen Körpers in seiner Substanz sowie die physische Gesundheit, wobei sowohl körperliche als auch nichtkörperliche Einwirkungen grundsätzlich erfasst werden.⁴² Durch Feuerwerkskörper verursachte Verbrennungen, Gehörschädigungen, Augenverletzungen und Verstümmelungen stellen Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit dar. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG enthält eine **Schutzpflichtdimension** und stellt auch das praktisch wichtigste Anwendungsfeld staatlicher Schutzpflichten dar.⁴³ Die Schutzpflicht des Staates erstreckt sich dabei insbesondere auch auf das Verhalten Dritter.⁴⁴ Demnach dürfte jeder Mensch durch Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG grundsätzlich auch vor Verletzungen durch Feuerwerkskörper zu schützen sein, indem der Gesetzgeber den Umgang damit festlegt.
- Gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG wird das Eigentum gewährleistet. Auch aus der **Eigentumsgarantie** können staatliche **Schutzpflichten** gegenüber Eigentumsbeeinträchtigungen durch Dritte resultieren,⁴⁵ insbesondere durch strafrechtlichen Schutz des Eigentums.⁴⁶ Insofern dürften Eigentümer von Kraftfahrzeugen, Immobilien und anderen Sachen grundsätzlich

38 Ruffert, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 64. Ed. 15.09.2025, Art. 12 Rn. 91.

39 BVerfG, Beschluss vom 16.03.1971 – 1 BvR 52, 665, 667, 754/66, Rn. 66.

40 Ruffert, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 64. Ed. 15.09.2025, Art. 12 Rn. 93.

41 VPI, Silvesterfeuerwerk verzeichnet historischen Umsatz, [Pressemitteilung](#) vom 14.03.2025; Markt und Mittelstand, Neujahr 2026: Milliardenfunken, Moralleule, Machtfrage, Online-Beitrag vom 31.12.2025.

42 Stepanek-Bühringer, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Auflage 2024, Art. 2 Rn. 441, 444.

43 Stepanek-Bühringer, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Auflage 2024, Art. 2 Rn. 406.

44 Stepanek-Bühringer, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Auflage 2024, Art. 2 Rn. 409.

45 Axer, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 64. Ed. 15.11.2025, Art. 14 Rn. 23.

46 Depenheuer/Froese, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Auflage 2024, Art. 14 Rn. 98.

auch vor Sachbeschädigungen durch Dritte, beispielsweise mittels Feuerwerkskörper, zu schützen sein.

- Gemäß Art. 20a GG schützt der Staat auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung. Der **Umweltschutz** und der **Tierschutz** stellen insoweit **Staatszielbestimmungen** dar, die für alle Organe des Staates verbindlich sind: Ihnen kommt insbesondere Bedeutung bei Abwägungsentscheidungen zu, und sie können Eingriffe in Grundrechte legitimieren.⁴⁷ Für den Ausgleich der kollidierenden Rechtsgüter und Interessen steht dem Gesetzgeber insoweit grundsätzlich ein **weiter Gestaltungsspielraum** zur Verfügung.⁴⁸

Hierbei dürfte es sich um **gewichtige Rechtsgüter** handeln, deren Schutz auf **vernünftigen Allgemeinwohlerwägungen** beruhen dürfte. Für eine **geringe Eingriffsintensität** in die Berufsfreiheit dürfte sprechen, dass der Verkauf von Feuerwerkskörpern der Kategorie F1 weiterhin möglich wäre, ebenso der Verkauf von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 an Personen mit entsprechender Berechtigung. Weiterhin gilt nach aktueller Rechtslage für Feuerwerkskörper der Kategorie F2 gemäß § 22 Abs. 1 SprengV, dass ihre Überlassung an Verbraucher **ohnehin ganzjährig verboten** ist und dieses Verbot jeweils nur für die letzten **drei Tage vor dem Jahreswechsel aufgehoben** ist. Auf der anderen Seite könnte angeführt werden, dass auch weiterhin mögliche gewerblich oder gar staatlich organisierte Feuerwerksveranstaltungen zu Beeinträchtigungen der Umwelt führen können. Dennoch dürfte insoweit die potenzielle Gefahr, die von Feuerwerkskörpern ausgeht, kalkulierbarer und beherrschbarer sein. Insbesondere dürfte das Risiko, das von unsachgemäßem Gebrauch oder gar Missbrauch von Feuerwerk ausgeht, gemindert werden können. Zudem dürfte bei behördlich genehmigten Feuerwerksveranstaltungen insoweit ein höheres Maß an Sicherheit bestehen, als klare Verantwortlichkeiten und effektivere behördliche Durchgriffsmöglichkeiten bestehen können. Angesichts hoher Zahlen von Verletzungen und mitunter sogar Todesfällen, Sachschäden und Umweltbelastungen durch Feuerwerk in der Silvesternacht⁴⁹ dürften grundsätzlich gewichtige Gründe für ein **Überwiegen der Allgemeinwohlintereessen** sprechen und ein entsprechendes Verkaufsverbot **zweckmäßig** erscheinen.

Schließlich dürfte als weiterer Abwägungsaspekt der **Vertrauensschutz** zu beachten sein. Denn Eingriffe in die Berufsfreiheit können unverhältnismäßig sein, wenn sie keine **Übergangsregelung** für die diejenigen vorsehen, die eine künftig unzulässige Tätigkeit in der Vergangenheit in erlaubter Weise ausgeübt haben.⁵⁰ Danach kann eine – wie auch immer geartete – Übergangsregelung erforderlich sein, wenn die Beachtung neuer Berufsausübungsregelungen nicht ohne zeitaufwendige und kapitalintensive Umstellungen des Betriebsablaufs möglich ist und die bislang in erlaubter Weise ausgeübte Berufstätigkeit bei unmittelbarem Inkrafttreten der Neuregelung zeitweise eingestellt werden müsste oder aber nur zu unzumutbaren Bedingungen fortgeführt

47 Rux, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 64. Ed. 15.11.2025, Art. 20a.

48 Rux, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 64. Ed. 15.11.2025, Art. 20a Rn. 57.

49 Vgl. Ausführungen und Fundstellen unter Ziffer 1.

50 BVerfG, Beschluss vom 30.06.2020, – 1 BvR 1679/17, 2190/17, Rn. 108.

werden könnte.⁵¹ Im Rahmen eines möglichen Verkaufsverbots von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 an Verbraucher in der Zeit vom 29. Dezember bis 31. Dezember müsste dieser Aspekt des Vertrauensschutzes beachtet werden. Insoweit wäre es von Relevanz, mit welcher Frist ein entsprechendes Verbot in Kraft treten würde.

Ein Eingriff in die Berufsfreiheit in Gestalt eines Verkaufsverbots von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 an Verbraucher in der Zeit vom 29. Dezember bis 31. Dezember könnte somit grundsätzlich verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein.

3.2.1.2. Art. 14 Abs. 1 GG

Zu untersuchen ist weiter, ob ein Verkaufsverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 an Verbraucher in der Zeit vom 29. Dezember bis 31. Dezember die gemäß Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Eigentumsgarantie der Hersteller und Verkäufer verletzen würde.

Die Eigentumsgarantie gemäß Art. 14 Abs. 1 GG schützt die rechtliche Zuordnung eines vermögenswerten Gutes zu einem Rechtsträger und betrifft grundsätzlich **alle vermögenswerten Rechte**, die dem Berechtigten von der Rechtsordnung in der Weise zugeordnet sind, dass dieser die damit verbundenen Befugnisse nach eigenverantwortlicher Entscheidung ausüben darf.⁵² Ein Verkaufsverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 an Verbraucher könnte im Rahmen von Art. 14 Abs. 1 GG in zweierlei Hinsicht relevant sein: einerseits in seiner Form des Schutzes des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, andererseits hinsichtlich des Eigentumsrechts an den unterjährig bereits produzierten, aber noch nicht verkauften Feuerwerkskörpern.

3.2.1.2.1. Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb

Eine besondere Ausprägung der Eigentumsgarantie stellt das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb dar.⁵³ Zum Schutzzumfang gehört alles, was **in seiner Gesamtheit den wirtschaftlichen Wert des konkreten Betriebes** ausmacht, mithin die Gesamtheit der sachlichen, persönlichen und sonstigen Mittel in allen ihren Erscheinungsformen.⁵⁴ Der Schutz erschöpft sich somit in der Sach- und Rechtsgesamtheit eines Unternehmens selbst, in dem die im Betrieb vorhandenen vermögenswerten Einzelrechte zu einer integralen Einheit verschmelzen.⁵⁵ Insoweit ist die Eigentumsgarantie von der Berufsfreiheit abzugrenzen: Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die gewerbliche Tätigkeit als solche, sondern eben **nur vorhandene wirtschaftliche Erwerbspositionen**, die sich in einer sachlichen Organisation niedergeschlagen haben.⁵⁶

51 BVerfG, Beschluss vom 30.06.2020, – 1 BvR 1679/17, 2190/17, Rn. 108.

52 Axer, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 64. Ed. 15.11.2025, Art. 14 Rn. 45.

53 BVerfG, Urteil vom 30.04.1952 – 1 BvR 14/52, 1 BvR 25/52, 1 BvR 167/52 (Bezirksschornsteinfeger).

54 Papier/Shirvani, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, 108. EL August 2025, Art. 14 Rn. 200.

55 Wendt, in: Sachs, Grundgesetz, 10. Auflage 2024, Art. 14 Rn. 67.

56 Papier/Shirvani, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, 108. EL August 2025, Art. 14 Rn. 205

Diesem Verständnis folgend könnte ein Verkaufsverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 an Verbraucher nur dann in den Schutzbereich des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb eingreifen, wenn damit konkrete wirtschaftliche Erwerbspositionen betroffen wären. Das wäre dann der Fall, wenn in die Substanz der Sach- und Rechtsgesamtheit des Unternehmens eingegriffen würde.⁵⁷ Grundsätzlich würde ein Verkaufsverbot jedoch nur die Überlassung von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 an Verbraucher unterbinden und nicht den Verkauf als solches oder gar ihre Produktion. Es dürfte eher davon auszugehen sein, dass durch ein Verkaufsverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 an Verbraucher gerade nicht konkrete wirtschaftliche Erwerbspositionen betroffen wären, sondern vielmehr nur Umsatz- und Gewinnchancen. Art. 14 Abs. 1 GG schützt den Gewerbebetrieb grundsätzlich nur in seiner jeweiligen, von den **normativen, politischen und ökonomischen Rahmenbedingungen** und den Marktverhältnissen geprägten **Situationsgebundenheit**, nicht aber vor Veränderungen jener äußeren Gegebenheiten und situationsbedingten Erwerbschancen und Erwerbsvorteile.⁵⁸ Nach aktueller Rechtslage ist der **Verkauf von Feuerwerkskörpern** der Kategorie F2 an Verbraucher grundsätzlich **verboten** und nur in der Zeit vom 29. Dezember bis 31. Dezember erlaubt. Diese Modalität dürfte eine **normative Rahmenbedingung** darstellen, aus der sich bestimmte Erwerbschancen ergeben. Auch wenn Unternehmen sich gerade aufgrund dieser Rechtslage auf das Silvestergeschäft mit dem Verkauf von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 an Verbraucher wirtschaftlich ausrichten und dieses Geschäft daher für die Rentabilität eines Unternehmens von erheblicher Bedeutung sein dürfte, greift insoweit der Schutz nach Art. 14 Abs. 1 GG gerade nicht mehr.⁵⁹

Ein Grundrechtsschutz könnte lediglich noch dann in Betracht kommen, wenn ein Unternehmer ausnahmsweise darauf vertrauen durfte, dass jene Gegebenheiten auf Dauer oder zumindest für einen gewissen Zeitraum erhalten bleiben und er aufgrund seines **schutzwürdigen Vertrauens** zu bestimmten Investitionen oder sonstigen beträchtlichen Aufwendungen veranlasst worden ist.⁶⁰ Insoweit dürfte fraglich sein, ob die Ausnahme vom generellen Verkaufsverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 an Verbraucher in der Zeit vom 29. Dezember bis 31. Dezember einen entsprechenden Vertrauenstatbestand begründet. Gerade die regelmäßig öffentlich geführten Debatten um ein Feuerwerksverbot an Silvester und die zunehmende Befürwortung eines Verbots in der Bevölkerung⁶¹ dürften **zumindest Zweifel** am Fortbestand der aktuellen Rechtslage aufkommen lassen. Insofern könnte ein schutzwürdiges Vertrauen eher abgelehnt werden.

Unabhängig von der Frage einer möglichen verfassungsrechtlichen Rechtfertigung dürfte insoweit bereits kein Eingriff in den Schutzbereich des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb anzunehmen sein.

57 BVerfG, Urteil vom 29.11.1961 – 1 BvR 148/57, Rn. 17.

58 Papier/Shirvani, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, 108. EL August 2025, Art. 14 Rn. 206.

59 Wendt, in: Sachs, Grundgesetz, 10. Auflage 2024, Art. 14 Rn. 47.

60 Papier/Shirvani, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, 108. EL August 2025, Art. 14 Rn. 206, 207.

61 Gehmlich, Deutliche Mehrheit für Verbot von Böllern, Raketen und Feuerwerksbatterien zu Silvester, [MDR-Beitrag](#) vom 16.01.2026; Stern, Böllerverbot an Silvester? Das denken die Deutschen darüber, [Online-Beitrag](#) vom 18.12.2025.

3.2.1.2.2. Eingriff in das Eigentum an Feuerwerkskörpern

Ein Verkaufsverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 an Verbraucher könnte jedoch in das **Eigentum an den bereits produzierten Feuerwerkskörpern** der Kategorie F2 eingreifen. Hoheitliche Beschränkungen der Innehabung, Nutzung und Verwendung erworbener und vorhandener Vermögensgüter sind grundsätzlich am Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG zu messen.⁶² Soweit unterjährig eine Produktion von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 bereits stattgefunden hat und deren Verwendung nunmehr durch ein Verbot der Überlassung an Verbraucher eingeschränkt würde, dürfte darin ein **Eingriff** in die Eigentumsfreiheit zu sehen sein.

Ein solcher Eingriff könnte aber gerechtfertigt sein. Die Eigentumsgarantie gemäß Art. 14 Abs. 1 GG ist ein **normgeprägtes Grundrecht**, das heißt, dass nur das durch die Gesetze ausgeformte Eigentum den Gegenstand der Eigentumsgarantie bildet und verfassungsrechtlich geschützt ist.⁶³ Gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG werden **Inhalt und Schranken** durch die Gesetze bestimmt. Es ist daher Aufgabe des Gesetzgebers, **generell-abstrakt die Rechte und Pflichten** hinsichtlich solcher Rechtsgüter festzulegen, die als Eigentum im Sinne der Verfassung zu verstehen sind.⁶⁴

Ein Verkaufsverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 an Verbraucher in der Zeit vom 29. Dezember bis 31. Dezember könnte eine solche Inhalts- und Schrankenbestimmung darstellen. Abzugrenzen sind die Inhalts- und Schrankenbestimmungen von Enteignungen gemäß Art. 14 Abs. 3 GG. Unter einer Enteignung ist die vollständige oder teilweise Entziehung konkreter subjektiver Rechtspositionen im Wege der Güterbeschaffung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zu verstehen.⁶⁵ Ein Verkaufsverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 an Verbraucher würde die Eigentumsposition an den Feuerwerkskörpern selbst nicht entziehen. Vielmehr würde nur geregelt, an welchen Personenkreis diese überlassen oder nicht überlassen werden dürfen. Dies würde eine generell-abstrakte Festlegung von Rechten und Pflichten des Eigentümers darstellen. Insofern dürfte von einer Inhalts- und Schrankenbestimmung auszugehen sein.

Inhalts- und Schrankenbestimmungen sind nicht grenzenlos zulässig. Bei der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums hat der Gesetzgeber **keine unbeschränkte Gestaltungsfreiheit**, sondern hat Zweck und Funktion der Eigentumsgarantie zu beachten sowie den **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** zu wahren.⁶⁶ Das bedeutet, dass **Einschränkungen** des Eigentums vom jeweiligen Sachbereich her geboten und auch in ihrer Ausgestaltung **sachgerecht** sein müssen und nicht zu einer übermäßigen, unzumutbaren Belastung des Eigentümers führen dürfen.⁶⁷ Das **Wohl der Allgemeinheit** ist dabei nicht nur Grund, sondern auch **Grenze für die Beschränkung**

62 Papier/Shirvani, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, 108. EL August 2025, Art. 14 Rn. 353.

63 Axer, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 64. Ed. 15.11.2025, Art. 14 Rn. 7.

64 BVerfG, Beschluss vom 12.06.1979 – 1 BvL 19/76, Rn. 127.

65 Axer, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 64. Ed. 15.11.2025, Art. 14 Rn. 81.

66 Axer, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 64. Ed. 15.11.2025, Art. 14 Rn. 94, 95.

67 Axer, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 64. Ed. 15.11.2025, Art. 14 Rn. 95.

des Eigentums.⁶⁸ Für die Verhältnismäßigkeit eines Verkaufsverbots von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 an Verbraucher als Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG dürften daher – wie bereits beim Eingriff in Art. 12 Abs. 1 GG – die Allgemeinwohlbelange, insbesondere der Gesundheitsschutz der Bevölkerung, der Umweltschutz und der Tierschutz maßgeblich sein und gegenüber den Interessen des Eigentümers überwiegen. Insofern wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.⁶⁹

Soweit Inhalts- und Schrankenbestimmungen bestehende Eigentumspositionen verkürzen, stellt sich – wie bereits beim Eingriff in Art. 12 Abs. 1 GG – die Frage, ob und inwieweit **Vertrauensschutz** im Hinblick auf die bestehende Rechtslage verfassungsrechtlich zu berücksichtigen ist und dieser gegebenenfalls Übergangs- oder Ausgleichsregelungen (**ausgleichspflichtige Inhalts- und Schrankenbestimmung**) erfordert.⁷⁰ Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit kann demnach eine Inhalts- und Schrankenbestimmung **ausnahmsweise in besonderen Härtefällen** auch zu einem finanziellen Ausgleich verpflichtet. Grundsätzlich hat allerdings der Eigentümer eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums entschädigungslos hinzunehmen.⁷¹

Je nach konkreter Ausgestaltung eines Verkaufsverbots von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 an Verbraucher, insbesondere im Hinblick auf den **Zeitpunkt des Inkrafttretens**, könnte eine entsprechende **Übergangsregelung** erforderlich werden. Ob schließlich auch eine ausnahmsweise Ausgleichspflicht erforderlich werden könnte, dürfte dann vor allem maßgeblich davon abhängen, wie viele Feuerwerkskörper der Kategorie F2 tatsächlich schon produziert worden sind und ob und inwieweit alternative Verwertungsmöglichkeiten bestünden.

Ein Eingriff in Art. 14 Abs. 1 GG könnte somit grundsätzlich verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein.

3.2.2. Abbrennverbot

Schließlich ist zu untersuchen, ob und inwieweit ein Verbot des privaten Abbrennens von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 am 31. Dezember und 1. Januar in grundrechtlich geschützte Positionen eingreifen könnte.

3.2.2.1. Eingriff in Art. 2 Abs. 1 GG

Da sich die verfassungsrechtliche Untersuchung eines Abbrennverbots auf den privaten, nicht gewerblichen Gebrauch von Feuerwerk beschränkt, könnte nur eine Verletzung der allgemeinen Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG in Betracht kommen.

Gemäß Art. 2 Abs. 1 GG hat jeder das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das

68 BVerfG, Beschluss vom 21.11.2023 – 1 BvL 6/21, Rn. 105.

69 Vgl. Ausführungen unter Ziffer 3.2.1.1.2.

70 Axer, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 64. Ed. 15.11.2025, Art. 14 Rn. 110.

71 BVerfG, Beschluss vom 02.03.1999 – 1 BvL 7/91, Rn. 85.

Sittengesetz verstößt. Das Grundrecht begründet eine **Handlungsfreiheit im umfassenden Sinne** und schützt damit grundsätzlich **jedes menschliche Verhalten**.⁷² Damit gewährt es die positive wie die negative Freiheit zu jedem beliebigen Tun und Lassen nach dem eigenen Willen.⁷³ Das Grundrecht ist dabei in Gänze **wertneutral**, sodass vom Schutzbereich selbst sozialschädliche Verhaltensweisen umfasst sein können.⁷⁴ Das gilt zunächst auch ungeachtet der Folgen des von Art. 2 Abs. 1 GG erfassten menschlichen Verhaltens.⁷⁵ Daher ist auch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 in der Silvesternacht vom Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG umfasst.

Ein Verbot des privaten Abbrennens von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 am 31. Dezember und 1. Januar würde somit einen **Eingriff** in Art. 2 Abs. 1 GG im Sinne eines rechtsförmigen Vorgangs, der unmittelbar und gezielt durch ein vom Staat verfügbares Verbot zu einer Verkürzung grundrechtlicher Freiheiten führt,⁷⁶ darstellen.

3.2.2.2. Rechtfertigung

Der Eingriff könnte wiederum gerechtfertigt sein. Die Gewährleistungen des Art. 2 Abs. 1 GG unterliegen dem Vorbehalt, dass nicht Rechte anderer verletzt werden und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstoßen wird (sog. **Schrankentrias**), wobei nur noch dem Begriff der verfassungsmäßigen Ordnung praktische Bedeutung zukommt. Hierunter fallen grundsätzlich alle Rechtsnormen, die formell und materiell mit der Verfassung in Einklang stehen.⁷⁷ Es handelt sich demnach um einen einfachen Gesetzesvorbehalt.⁷⁸ Ein Verbot des privaten Abbrennens von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 am 31. Dezember und 1. Januar könnte damit grundsätzlich Bestandteil der verfassungsmäßigen Ordnung sein.

Ein solches Verbot müsste jedoch den **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** wahren. Im Wesentlichen gelten dabei dieselben Erwägungen wie bei der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung des Eingriffs in Art. 12 Abs. 1 GG im Hinblick auf den legitimen Zweck und die Geeignetheit entsprechend, sodass auf die obige Darstellung verwiesen wird.⁷⁹ Ein Verbot des privaten Abbrennens von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 am 31. Dezember und 1. Januar dürfte somit **legitime**

72 Lang, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 64. Ed. 15.11.2025, Art. 2 Rn. 9.

73 Di Fabio, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, 108. EL August 2025, Art. 2 Abs. 1 Rn. 12; Horn, in: Stern/Becker, Grundrechte-Kommentar, 4. Auflage 2024, Art. 2 Rn. 20.

74 Di Fabio, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, 108. EL August 2025, Art. 2 Abs. 1 Rn. 16.

75 Nach Auffassung des BVerfG sind damit auch Verhaltensweisen des täglichen Lebens, des Arbeitens und des Wirtschaftens geschützt, die unmittelbar oder mittelbar dazu führen, dass CO₂-Emissionen in die Erdatmosphäre gelangen, vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20, Rn. 184.

76 Eichberger, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Auflage 2024, Art. 2 Rn. 51.

77 Lang, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 64. Ed. 15.11.2025, Art. 2 Rn. 53.

78 Horn, in: Stern/Becker, Grundrechte-Kommentar, 4. Auflage 2024, Art. 2 Rn. 96.

79 Vgl. Ausführungen unter Ziffer 3.2.1.1.2.

Zwecke verfolgen und zur Erreichung dieser Zwecke zumindest förderlich sein, mithin ein **geeignetes Mittel** darstellen.

Fraglich ist, ob ein Verbot des privaten Abbrennens von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 **bundesweit** zur Erreichung der legitimen Zwecke **erforderlich** ist. Insoweit könnte einerseits dagege gehalten werden, dass regionale Einschränkungen oder Beschränkungen für das private Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 mildere Mittel darstellen könnten. Die aktuelle Rechtslage lässt es bereits grundsätzlich zu, dass die örtlich zuständigen Behörden gemäß § 24 Abs. 2 SprengV allgemein oder im Einzelfall anordnen können, dass Feuerwerkskörper der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, und solche Feuerwerkskörper mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen. Teilweise wird gefordert, diese Befugnisse der örtlich zuständigen Behörden auszuweiten.⁸⁰ Denkbar wäre auch, ähnlich wie beim Kraftfahrzeugverkehr sogenannte Umweltzonen einzurichten, innerhalb derer das Abbrennen von Feuerwerk generell untersagt wäre. Oder es könnte der umgekehrte Ansatz verfolgt werden und bestimmte Bereiche ausdrücklich als Feuerwerksplätze ausgewiesen werden. Gegen all diese Ansätze könnte wiederum angeführt werden, dass sich die von Feuerwerkskörpern ausgehenden Gefahren und Immissionen lediglich räumlich verlagern und an bestimmten Orten konzentrieren könnten. Es dürfte insofern zweifelhaft erscheinen, dass darin gleich geeignete Mittel zur Erreichung der genannten legitimen Zwecke zu sehen wären.

Ein Verbot des privaten Abbrennens von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 am 31. Dezember und 1. Januar müsste schließlich auch **im engeren Sinne verhältnismäßig** sein. Insoweit ist wiederum eine Abwägung zwischen dem beeinträchtigten Recht und dem für die Allgemeinheit angestrebten Nutzen vorzunehmen. Je mehr der Eingriff elementare Äußerungsformen der menschlichen Handlungsfreiheit berührt, um so sorgfältiger müssen die zu seiner Rechtfertigung vorgebrachten Gründe gegen den grundsätzlichen Freiheitsanspruch des Bürgers abgewogen werden.⁸¹

Diesem Wertungsgedanken folgend und vor dem Hintergrund der genannten legitimen Zwecke dürfte der Freiheit des privaten Abbrennens von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 **kein besonders hohes Gewicht** beizumessen sein. Zwar wird das Silvesterfeuerwerk und insbesondere das eigenständige, private Abbrennen von Feuerwerkskörpern als Bestandteil einer mehrere Jahrzehnte währenden alljährlichen Tradition aufgefasst. Dennoch dürfte es **keine elementare Äußerungsform** der menschlichen Handlungsfreiheit berühren. Jedenfalls die häufig zu verzeichnenden Fälle des unsachgemäßen Gebrauchs und die gezielten Angriffe auf andere Menschen mittels Feuerwerkskörper dürften ohnehin nicht schutzwürdig sein. Das kulturelle und traditionelle Verständnis der Bedeutung des Feuerwerks in der Silvesternacht dürfte zudem außerhalb von Art. 2 Abs. 1 GG keinen verfassungsrechtlichen Stellenwert genießen. Für eine **geringe Eingriffsintensität** spricht zudem, dass nach aktueller Rechtslage das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 gemäß § 23 Abs. 2 SprengV durch Verbraucher **ohnehin ganzjährig verboten** und dieses Verbot nur am 31. Dezember und 1. Januar aufgehoben ist. Weiterhin wäre das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F1 uneingeschränkt möglich. Zudem dürften Inhaber einer

80 Vgl. VPI, Feuerwerk – Fakten, Fiktionen, Vergleiche, [VPI-Broschüre](#) aus dem Jahr 2025, S. 20.

81 BVerfG, Beschluss vom 07.04.1964 – 1 BvL 12/63, Rn. 27.

entsprechenden Berechtigung Feuerwerkskörper der Kategorie F2 weiterhin abbrennen, mithin wären gewerblich organisierte Feuerwerke in der Silvesternacht nicht ausgeschlossen. Insoweit könnte also das kulturelle und traditionelle Verständnis der Bedeutung des Feuerwerks aufrechterhalten werden, indem das Silvesterfeuerwerk weiterhin öffentlich und gemeinsam erlebbar wäre. Somit könnte ein Verbot des privaten Abbrennens von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 am 31. Dezember und 1. Januar grundsätzlich im engeren Sinne verhältnismäßig sein.

Ein Verbot des privaten Abbrennens von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 am 31. Dezember und 1. Januar würde zwar einen Eingriff in Art. 2 Abs. 1 GG bedeuten, dieser dürfte aber grundsätzlich verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein.

4. Fazit

Ein bundesweites Verbot für privates Feuerwerk in der Silvesternacht kann hinsichtlich des Verkaufs von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 an Verbraucher in der Zeit vom 29. Dezember bis 31. Dezember in die Berufsfreiheit gemäß Art. 12 Abs. 1 GG und die Eigentumsgarantie gemäß Art. 14 Abs. 1 GG sowie hinsichtlich des Abbrennens durch Verbraucher am 31. Dezember und 1. Januar in die allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG eingreifen. Ein solcher Eingriff dürfte allerdings – bei entsprechender Ausgestaltung der Verbotsnorm – jeweils verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein.
